

# Satzung



## Des Karnevalsvereins Mücheln e.V.

Vom 21. Februar 1998, 1. Änderung durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung am 07. Dezember 2001, 2. Änderung durch Beschlussfassung der MV am 18. April 2008

## **Satzung**

### **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein führt den Namen: **NKC „Närrischer Karnevals Club Mücheln“ e. V.** Er ist im Vereinsregister unter VR 529 eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 06249 Mücheln (Geiseltal).

### **§ 2 Zweck**

Zweck des Vereins ist die Förderung und Bereicherung der Kultur in alter Tradition der Fastnacht. Er führt hierzu entsprechende Veranstaltungen durch und wird bei anderen kulturellen Veranstaltungen mit aktiv werden.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).  
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Geschäftsjahr**

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31. Dezember 1998.

### **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft des Vereins können erwerben:
  - a) alle Bürger von Mücheln, welche das 18. Lebensjahr vollendet haben
  - b) jeder Bürger aus dem Bereich Merseburg-Querfurt s. w. vor
  - c) Gastmitglieder sind zulässig gem. § 5 Abs. 2
  - d) Kinder und Jugendliche können mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten Mitglied werden, haben jedoch bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres kein Stimmrecht bei der Beschlussfassung, jedoch Vorschlagsrecht.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Wird dieser Antrag abgelehnt, so kann binnen eines Monats Berufung bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig und lässt keine Berufung zu.
- (3) Die Mitgliedschaft endet:
  - a) mit dem Tod des Mitglieds,
  - b) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet an den Vorstand; sie ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig,
  - c) durch Ausschluss, der wegen grober Verletzung der Standes- und Vereinsehre, Verweigerung der Beitragszahlung nach wiederholter Mahnung (2 Mahnungen) von der Mitgliederversammlung auszusprechen ist. Für den Beschluss genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig und lässt keine Berufung zu. Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung der noch ausstehenden

- Beiträge. Auf das Vereinsvermögen hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Rechtsanspruch,  
d) durch Auflösung des Vereins.

(4) Ehrenmitgliedschaft:

Auf einstimmigen Beschluss des Vorstandes kann dieser in der Mitgliederversammlung in der Vereinsarbeit verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen.  
Das Vorschlagsrecht hat jedes Mitglied.

### **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane, die innerhalb der durch diese Satzung gezogenen Grenzen ergangen sind, werden für alle Mitglieder verbindlich.  
Die Mitglieder sind verpflichtet, die zur Deckung der Kosten des Vereins festgesetzten Beiträge zu entrichten.
- (2) Die Mitglieder sind stimmberechtigt bei allgemeinen Abstimmungen im Rahmen dieser Satzung, insbesondere bei der Wahl der Vereinsorgane sowie wählbar in diese Organe.  
Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (3) Die Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind jedoch von der Zahlung der Beiträge befreit.

### **§ 7 Organe des Vereins**

- (1) der Vorstand
- (2) der Vereinsbeirat
- (3) die Mitgliederversammlung
- (4) die Arbeitsgruppen

### **§ 8 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem Vorsitzenden,
  - b) dem 1. und 2. stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende und seine Stellvertreter. Je zwei von Ihnen sind gemeinschaftlich berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.

- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Sollte während der Wahlperiode der Vorsitzende ausscheiden, ist eine Neuwahl des Vorsitzenden durch die Mitgliederversammlung notwendig. Bei Ausscheiden eines stellvertretenden Vorsitzenden oder eines Beiratsmitgliedes kann der Vorstand Ersatzmitglieder für den Rest der Amtsperiode berufen. Voraussetzung für die Wahl oder Berufung sind die Vollendung des 18. Lebensjahres und eine einjährige Mitgliedschaft.
- (3) Der Vorstand hat die Aufgabe, nach den Richtlinien und Entschlüssen der Mitgliederversammlung über die Tätigkeit des Vereins im einzelnen zu beraten und zu beschließen. Insbesondere betrifft das:

- a) die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte,
  - b) die Durchführung der Aufgaben, welche die Mitgliederversammlung und der Beirat ihm übertragen,
  - c) zu den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen einzuladen und diese zu leiten,
  - d) die Erledigung der Korrespondenz mit Dritten,
  - e) die Führung von Sitzungsprotokollen, jedes Mitglied des Vorstandes erhält eine Kopie der Protokolle,
  - f) die Kassierung der Beiträge und Führung der Kassengeschäfte. Er hat der Mitgliederversammlung jährlich eine Abrechnung vorzulegen.
- (4) Der Vorstand kann auch sachkundige Mitglieder oder Gäste zu Vorstandssitzungen beratend hinzuziehen.  
Diese haben jedoch kein Stimmrecht.

### **§ 9 Der Vereinsbeirat**

Der Vereinsbeirat besteht aus mindestens 3 und maximal 6 Mitgliedern.

### **§ 10 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins.
- (2) Sie ordnet durch Beschlussfassung alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht zum Zuständigkeitsbereich anderer Organe gehören.  
Zu ihrer Obliegenheit gehören insbesondere:
- a) Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr,
  - b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung,
  - c) die Wahl des Vorstandes, des Vereinsbeirates und der Kassenprüfer,
  - d) die Bildung von Arbeitsgruppen,
  - e) die Festsetzung der Vereinsbeiträge und erforderlicher Umlagen,
  - f) Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung,
  - g) Beschlüsse über den Vereinsausschluss von Mitgliedern.
- (3) Die Kassierer führen die Kassengeschäfte des Vereins. Es wird ein Konto eingerichtet. Sie sind für die pünktliche Einziehung der Mitgliedsbeiträge verantwortlich und haben für eine korrekte Kassenführung und Abrechnung von allen Einnahmen und Ausgaben zu sorgen. Sie tragen Verantwortung für eine gewissenhafte Buchführung.  
Die Kassierer dürfen ohne Beschluss des Vorstandes über Beträge bis zu 150,00 Euro im Monat verfügen. Alle Ausgaben darüber sind vom Vorstand zu beschließen.
- (4) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden mindestens 7 Tage vor Abhaltung der Versammlung durch Versendung einer Einladung unter Angabe der Tagesordnung.
- (5) Anträge müssen eine Woche vor der angekündigten Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden eingereicht werden.
- (6) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 25 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
- (7) In jedem Jahr finden mindestens vier ordentliche Mitgliederversammlungen statt.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Alle Mitglieder erhalten das Protokoll.

### **§ 11 Die Kassenprüfer**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 4 Jahren zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer dürfen weder Vorstands- noch Beiratsmitglieder sein, müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben und mindestens ein Jahr Mitglied im Verein sein.
- (2) Die Aufgabe der Kassenprüfer ist es, die Jahresrechnung des Vorstandes zu prüfen.

### **§ 12 Die Arbeitsgruppen**

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können Arbeitsgruppen zu bestimmten Themenkomplexen innerhalb des Vereins gebildet werden. Die Arbeitsgruppenleiter sind verantwortlich für die Durchführung der Arbeitsgebiete.

### **§ 13 Beschlussfassungen**

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Beschlussfassung bei den Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen erfolgt in der Regel durch offene Abstimmung, und zwar mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Auf Verlangen eines Mitglieds muss geheime Abstimmung stattfinden. Bei Stimmengleichheit muss erneut abgestimmt werden, bis eine Mehrheit vorhanden ist.
- (4) Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 – Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder.

### **§ 14 Wahlen**

- (1) Die Mitgliederversammlung bestimmt einen aus 3 Personen bestehenden Wahlausschuss für die Wahl des Vorstandes und der zwei Kassenprüfer.
- (2) Für die Wahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer gilt der § 13 Abs. (2) und (3) entsprechend.

### **§ 15 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Die Kosten des Vereins werden in erster Linie durch die Jahresbeiträge der Mitglieder gedeckt. Die Art und Höhe des Mitgliedsbeitrages wird in der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (2) Bei besonderen Anlässen oder zu besonderen Zwecken kann, nach Beschluss der Mitgliederversammlung, von den Mitgliedern eine jeweils in der Höhe festzusetzende Umlage erhoben werden.

## **§ 16 Geschäftsordnung des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand ist berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben, indem er einzelne Aufgabenbereiche gesondert regeln kann.
- (2) Für die Geschäftsordnung, deren Änderung oder Ergänzung ist der Beschluss des Vorstandes mit 2/3 – Mehrheit erforderlich. Die Beschlussfassung ist von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

## **§ 17 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Tagesordnungspunktes „Auflösung des Vereins“ mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind und davon 2/3 zustimmen. Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen. Sind weniger als 2/3 der Mitglieder anwesend, so ist erneut eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Hier ist dann für die Auflösung des Vereins eine 2/3 – Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Mücheln, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der ortsansässigen Kinderheime zu verwenden hat.

Mücheln, den 18. April 2008

Ausgefertigt am 20. April 2008

.....  
Vorsitzender des Vereins